

Ortsgemeinde Boos

Vorlage Nr. 014/116/2020

Beschlussvorlage

TOP	Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges in Boos
------------	--

Verfasser: Alexander Röser Bearbeiter: Alexander Röser Fachbereich: Fachbereich 3	
Datum: 18.06.2020	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-28	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.07.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Um Abstimmung und Beschlussfassung wird gebeten

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ein Einwohner der OG Boos hat einen Antrag auf Prüfung bzw. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in Boos vom Jugendheim zum Fußweg Richtung Kindergarten

an die Ortsgemeinde gestellt.

Der Ortsbürgermeister Faßbender hat um Überprüfung des Sachverhalts durch die Verbandsgemeinde (Ordnungsamt) gebeten.

Um einen Fußgängerüberweg innerhalb der Ortslage einzurichten müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h
- An Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- Nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

Die oben genannten Punkte sind vorliegend alle gegeben, die Grundsätzlichen Voraussetzungen liegen somit vor.

Weiterhin müssen auch die örtlichen Voraussetzungen gegeben sein:

Der FGÜ soll in der Kurve vom Kindergartenweg zur Schulstraße führen (Siehe Anlage Variante 1). Alternativ wäre auch ein FGÜ von der Gaststätte zur Quelle in Richtung Jugendheim (siehe Anlage Variante 2) denkbar.

Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus.

Der FGÜ muss bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h min. 100 Meter früher Erkennbar sein. Nach Prüfung der Ortslage ist eine Erkennbarkeit des FGÜ der Variante 2 nicht gegeben.

Der FGÜ innerhalb der Kurve ist zwar aus beiden Richtungen von einem Abstand aus 100 Metern erkennbar, ein FGÜ darf aber nicht an einer Einmündung oder Kreuzung angebracht werden. Da bei der Variante 1 die Hauptstraße und Schulstraße kreuzen, darf auch hier kein FGÜ angebracht werden.

Somit scheidet die Einrichtung eines FGÜ bereits an den örtlichen Gegebenheiten.

Zudem müssten auch noch die verkehrlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt.

Weiterhin müssen die Verkehrsstärken erfüllt sein. (Anlage 3 Seite 4)

Hier müsste eine detaillierte Prüfung stattfinden. Nach Rücksprache mit dem LBM, der Polizei sowie auch eine Prüfung vor Ort lässt darauf schließen, dass die Verkehrsstärke (Autoverkehr) erreicht werden könnte, jedoch nicht genügend Fußgänger zu Stoßzeiten die Straße passieren.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Richtlinie für FGÜ
 Sitzung OG Boos Anlage 1
 Sitzung OG Boos Anlage 2